

Schwere der Feudallasten seufzend, sah sich nach Erleichterung und größerer Freiheit um. Es entstanden die Bauernkriege, welche dies und eine bessere Reichsordnung hervorbringen sollten; aber sie erlagen der geregelteren Kriegskunst ihrer Herren, welche blutige Rache an den Unglücklichen nahmen.

In solcher Zeit kamen die Landschaften Baduz und Schellenberg unter die Grafen von Sulz.

2. Graf Rudolph von Sulz, Herr zu Baduz etc.

1508 — 1535.

Noch waren die Spuren von den Verwüstungen, welche der Schwabekrieg in unserer Landschaft angerichtet hatte, sichtbar, als Graf Rudolph in derselben erschien. Die Befestigung des Schlosses Baduz, welche Ludwig und Sigmund von Brandis nicht vollenden konnten, brachte er zu Ende, sie bestand im Anbau zweier Rondele zu beiden Seiten des Heidenthürms, wovon das eine 1523, das andere 1529 vollendet ward: Beide wurden mit Geschütz wohl versehen. Im Jahr 1510 erschien Kaiser Maximilian I in unserer Nachbarschaft, zu Feldkirch. Die Bürger dieser Stadt empfingen ihren Herrn mit großen Ehren. Zwei Jahre darauf (1512) fiel am letzten Mai eine ungeheure Schneemasse, die den Reben und Bäumen großen Schaden that. Im folgenden Jahr (1513) trat zu Anfang Novembers eine so große Kälte ein, daß alle Flüsse und Seen zugefroren. Die Kälte hielt an bis Pauli Befehung. Da erschienen „eilliche Gerichtsleute und Gewalthaber“ der Landschaft Baduz vor dem Grafen Rudolph und trugen ihm vor: „Wie es gehalten sein sollte, wenn Einer das Seinige verkaufen und vom Lande wegziehen wollte; ob man auch dann, wenn Einer über die vier „Schneeschlappfinen“, d. i. über den Arlberg, den Bodensee und Wallensee und über die Lanquart wegziehen wollte, den freien Abzug hätte; ferner, wie es zu halten sei, wenn Einer in eine Genossame des Landes einziehen wollte, endlich, ob es nicht billig wäre, daß diejenigen, welche Wunn und Weid, Holz und Feld zu gefährlich „überschlagen“, auch darnach besteuert werden sollten.“ Sie baten den Grafen, ihnen zu rathen und die Ordnung, welche die Herren von Brandis gemacht, durchzusehen und zu bessern. Er setzte sich mit den Männern, die ihm diese Sachen vortrugen, nieder, berieth diese Angelegenheit mit ihnen und gab ihnen dann eine schriftliche Urkunde (Freitag nach dem Sonntag Invokavit in der Fasten 1513). Ihr Inhalt ist folgender:

- 1) Erbfälle, Käufe oder Verkäufe sollen in dem Dorfe oder in der Genossame, darin sie vorkommen und bisher versteuert worden, fernerhin versteuert werden.